

Herrn  
Oberst i.G. Bernhard Frank

Chef des Stabes WBK IV – Süddeutschland –

Betr.: Dienstliche Erklärung / Dienstlicher Antrag

- Bezug:
1. Bundesverwaltungsgericht: Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04
  2. WBK IV OTL Rose vom 1. Mai 2006 (Dienstliche Erklärung)
  3. Prof. Dr. iur. Dietrich Murswiek: Organstreitverfahren der Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler und Willy Wimmer, Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin vom 9. März 2007
  4. Prof. Dr. Norman Paech: „Das ist der Einstieg in ein Kriegsszenario“, in: Berliner Zeitung. 8. März 2007
  5. Oberstarzt a. D. Dr. Reinhard und Anette Erös: Presse-Mitteilung Kinderhilfe Afghanistan vom 8. Februar 2007

Sehr geehrter Herr Oberst!

Im Hinblick auf die von der Bundesregierung getroffene Entscheidung, Waffensysteme TORNADO der Bundesluftwaffe zum Einsatz nach Afghanistan zu entsenden (Antrag der Bundesregierung vom 8.2.2007 – BT-Drs. 16/4298), den daraufhin am 9. März 2007 erfolgten Zustimmungsbeschluss des Deutschen Bundestages sowie die mittlerweile ergangene Befehlsgebung des Streitkräfteunterstützungskommandos zur Umsetzung dieser Entscheidung erkläre ich hiermit, dass ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren kann, den Einsatz von TORNADO-Waffensystemen in Afghanistan in irgendeiner Form zu unterstützen, da meiner Auffassung nach nicht auszuschließen ist, dass ich hierdurch kraft aktiven eigenen Handelns zu einem Bundeswehreinsatz beitrage, gegen den gravierende verfassungsrechtliche, völkerrechtliche, strafrechtliche sowie völkerstrafrechtliche Bedenken bestehen. Zugleich beantrage ich hiermit, auch von allen weiteren Aufträgen, die im Zusammenhang mit der „Operation Enduring Freedom“ im allgemeinen und mit der Entsendung der Waffensysteme TORNADO nach Afghanistan im besonderen stehen, entbunden zu werden.

Im einzelnen begründe ich diese Erklärung sowie meinen Antrag wie folgt:

## I.

In den Leitsätzen zum Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005 (Bezug 1) führt das Bundesverwaltungsgericht unter anderem aus:

- „2. Die durch § 11 Abs.1 S. 1 und 2 SG begründete zentrale Verpflichtung jedes Bundeswehrsoldaten, erteilte Befehle „gewissenhaft“ (nach besten Kräften vollständig und unverzüglich) auszuführen, fordert keinen bedingungslosen, sondern einen mitdenkenden und insbesondere die Folgen der Befehlsausführung – gerade im Hinblick auf die Schranken des geltenden Rechts und die ethischen „Grenzmarken“ des eigenen Gewissens – bedenkenden Gehorsam.
- 3. Aus dem Grundgesetz und dem Soldatengesetz ergeben sich rechtliche Grenzen des Gehorsams, ... . Ein Soldat braucht einen ihm erteilten Befehl jedenfalls dann als unzumutbar nicht zu befolgen, wenn er sich insoweit auf den Schutz des Grundrechts der Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG) berufen kann. Die Schutzwirkungen des Art. 4 Abs. 1 GG werden nicht durch das Grundrecht auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (Art. 4 Abs. 3 GG) verdrängt.
- ...
- 8. Hat ein Soldat eine von dem Grundrecht der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) geschützte Gewissensentscheidung getroffen, hat er Anspruch darauf, von der öffentlichen Gewalt nicht daran gehindert zu werden, sich gemäß den ihn bindenden und unbedingt verpflichtenden Geboten seines Gewissens zu verhalten.
  - a) Diesem Anspruch ist dadurch Rechnung zu tragen, dass ihm eine gewissenschonende diskriminierungsfreie Handlungsalternative bereitgestellt wird, um einen ihn in seiner geistigsittlichen Existenz als autonome Persönlichkeit treffenden Konflikt zwischen hoheitlichem Gebot und Gewissensgebot zu lösen.
  - b) Müssen einem Soldaten nach Art. 4 Abs. 1 GG wegen einer von ihm getroffenen höchstpersönlichen Gewissensentscheidung im konkreten Einzelfall gewissenschonende Handlungsalternativen angeboten werden, bedeutet dies nicht die Aufhebung der generellen Geltung der für ihn und andere Soldaten aus § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 SG folgenden allgemeinen Pflicht zum Gehorsam.
  - c) Art. 4 Abs. 1 GG begründet kein Recht eines Vorgesetzten darauf, ein nach den Maßgaben seines Gewissens bestimmtes Verhalten von Untergebenen mittels eines Befehls verlangen zu können.
- 9. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) unterliegt keinem Gesetzesvorbehalt. Es steht auch unter keinem numerischen Vorbehalt; seine Inanspruchnahme ist jedem Grundrechtsträger unabhängig davon gewährleistet, ob und ggf. in welchem Umfang auch andere von ihm Gebrauch machen.
- 10. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit wird auch bei Soldaten nicht durch die wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes verdrängt.
  - a) ...
  - b) Aus der in Art. 87a Abs. 1 GG normierten verfassungsrechtlichen Entscheidung zur Aufstellung von - einem weiten Gesetzesvorbehalt unterliegenden - Streitkräften „zur Verteidigung“ folgt nicht, dass Grundrechte von Soldaten immer dann zurücktreten müssten, wenn sich die Berufung auf das Grundrecht in den Augen der jeweiligen Vorgesetzten als für die Bundeswehr „störend“ oder für den Dienstbetrieb „belastend“ darstellt. Zur Gewährleistung der „Funktionsfähigkeit einer

wirksamen Landesverteidigung" nach dem Grundgesetz gehört, stets sicherzustellen, dass der von der Verfassung zwingend vorgegebene Schutz u.a. des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

- c) ...
- d) Den sich bei Inanspruchnahme der Gewissensfreiheit durch Soldaten für den militärischen Dienstbetrieb ergebenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten ist durch Herstellung „praktischer Konkordanz“ Rechnung zu tragen.“

## II.

Unter Bezugnahme auf das vorstehend zitierte Urteil des 2. Wehrdienstsenates sowie den von mir geleisteten Diensteid habe ich in meiner Dienstlichen Erklärung vom 1. Mai 2006 (Bezug 2) prophylaktisch klargestellt, dass *„ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren kann, Befehle auszuführen, die gegen das Völkerrecht oder das deutsche Recht verstoßen“* und dass ich daher *„insbesondere internationale Einsätze der Bundeswehr auch im Rahmen von multinationalen Verbänden der NATO oder der Europäischen Union (zum Beispiel NATO Response Force, EU Battle Group, Eurokorps) nur dann unterstützen oder an diesen teilnehmen [werde], wenn diese durch das Völkerrecht oder das deutsche Recht gedeckt sind.“* Diese Erklärung wurde unbeanstandet zu meiner Personalakte genommen.

## III.

Mit Bezug 3 hat der Ordinarius für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg, Professor Dr. Dietrich Murswiek, die Klageschrift der Bundestagsabgeordneten Willy Wimmer (CDU), ehemals Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung und Vizepräsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, sowie des Bundestagsabgeordneten und Rechtsanwalts Dr. Peter Gauweiler (CSU) im Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorgelegt. Darin werden die erheblichen verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen, strafrechtlichen sowie völkerstrafrechtlichen Bedenken dargelegt, die gegen die von der Bundesregierung getroffene Entscheidung, Waffensysteme TORNADO der Bundesluftwaffe zum Einsatz nach Afghanistan zu entsenden (Antrag der Bundesregierung vom 8.2.2007 – BT-Drs. 16/4298) sowie den daraufhin am 9. März 2007 erfolgten Zustimmungsbeschluss des Deutschen Bundestages bestehen. Diese Bedenken werden von einer erklecklichen Anzahl von Abgeordneten des Deutschen Bundestages – von denen etwa ein Drittel dem Antrag der Bundesregierung nicht zugestimmt hat –, namhaften Völkerrechtsexperten wie zum Beispiel Prof. Dr. Norman Paech (Bezug 5) sowie gemäß aktuellen Umfrageergebnissen von mehr als drei Vierteln der Bevölkerung in unserem Lande geteilt, die sich dagegen aussprechen, die Bundeswehr in diesen rechtswidrigen Kampfeinsatz zu verwi-

ckeln.

Zusammenfassend steht angesichts vorstehend ausgeführter Faktenlage unbestreitbar fest, dass gegen die von der Bundesregierung mit konstitutiver Zustimmung des Deutschen Bundestages getroffene Entscheidung, Waffensysteme TORNADO der Bundesluftwaffe zum Einsatz nach Afghanistan zu entsenden, einerseits gravierende verfassungsrechtliche, völkerrechtliche, strafrechtliche sowie völkerstrafrechtliche Bedenken, andererseits aber auch erhebliche politische Widerstände in den Reihen der parlamentarischen Repräsentanten des deutschen Volkes sowie in weiten Teilen der Bevölkerung unseres Landes selbst bestehen.

IV.

Als Stabsoffizier in der Abteilung G3, Dezernat Einsatz/Übungen des Wehrbereichskommandos IV – Süddeutschland – bin ich unter anderem für die Umsetzung von Befehlen zur logistischen Unterstützung der diversen Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen von EUFOR, KFOR, UNIFIL, ISAF verantwortlich. Da die genannten Missionen m. E. allesamt auf einer hinreichend gesicherten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlage beruhen, kann ich diesen Auftrag bis dato ruhigen Gewissens erfüllen.

Letzteres gilt aus den in o. a. Bezügen 3 und 4 stringent dargelegten Gründen jedoch nicht für Aufträge im Zusammenhang mit der o. a. Entscheidung zur Entsendung von TORNADO-Waffensystemen nach Mazar-i-Sharif. **Hierzu erkläre ich, dass ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren kann, den Einsatz von TORNADO-Waffensystemen in Afghanistan in irgendeiner Form zu unterstützen, da meiner Auffassung nach nicht auszuschließen ist, dass ich hierdurch kraft aktiven eigenen Handelns zu einem Bundeswehreinsatz beitrage, gegen den gravierende verfassungsrechtliche, völkerrechtliche, strafrechtliche sowie völkerstrafrechtliche Bedenken bestehen.** Besonders hervorzuheben sind in diesem Kontext folgende Überlegungen<sup>1</sup>:

- Der Einsatz der Bundeswehr-Tornados in Afghanistan bedeutet notwendigerweise die Teilnahme Deutschlands an völkerrechtswidrigen und vom NATO-Vertrag nicht gedeckten Militäraktionen, denn
- die von den Bundeswehr-Tornados erfassten Aufklärungsergebnisse werden an das amerikanische Oberkommando übermittelt; dabei ist trotz der in der Begründung der Beschlussvorlage genannten Restriktion im ISAF-Operationsplan nicht gewährleistet, dass die Aufklärungsergebnisse nicht zu anderen als den dort genannten Zwecken im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) verwendet werden;
- die Kriegführung der USA im Rahmen der OEF ist unter mehreren Aspekten völkerrechtswidrig, nämlich:
  - sie lässt sich nicht mehr als Selbstverteidigung rechtfertigen und ist nicht auf ein Man-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu en detail Murswiek, Dietrich: Organstreitverfahren der Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler und Willy Wimmer vom 9. März 2007, insbesondere Abschnitt C, S. 16 – 45.

- dat des Sicherheitsrats gestützt;
  - sie überschreitet bei der Art und Weise, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, selbst die Ermächtigung der Regierung Karzai;
  - sie ist im Hinblick auf die in Kauf genommenen sogenannten Kollateralschäden an der Zivilbevölkerung mit den völkerrechtlichen Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung nicht vereinbar;
  - sie verstößt hinsichtlich der Behandlung von Gefangenen gegen fundamentale menschenrechtliche Grundsätze.
- Indem die Bundesregierung den Einsatz der Tornados in Afghanistan beschließt, beteiligt sie sich aktiv an einem Kriegseinsatz, der auf der Grundlage einer Militärstrategie geführt wird, die mit den fundamentalen Grundsätzen der UN-Charta und des Art. 1 des NATO-Vertrages unvereinbar ist, und verwickelt hierin die deutschen Streitkräfte.

**Zugleich beantrage ich hiermit, mich explizit von allen Aufträgen zu entbinden, durch die ich in die Gefahr geraten könnte, mich in der vorstehend dargelegten Art und Weise schuldig zu machen.** Denn mein Gewissen sagt mir, dass es unter gar keinen Umständen moralisch gerechtfertigt sein kann, durch sein Handeln Recht, d. h. in vorliegendem Falle Völkerrecht und Grundgesetz, zu brechen. Solches Tun verstieße nämlich diametral gegen den von dem Philosophen Immanuel Kant formulierten Kategorischen Imperativ, der da lautet: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“<sup>2</sup>, oder ähnlich formuliert: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“<sup>3</sup> Demnach ist moralisch richtig a priori jede Handlung, die sich in Übereinstimmung mit den durch jenen Kategorischen Imperativ formulierten Prinzipien befindet, moralisch falsch ist a priori jede Handlung, die gegen ebendiese verstößt. Dass man gemäß dem „Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft“<sup>4</sup> nicht wollen kann, dass der Rechtsbruch zum allgemeinen Gesetz werde – denn ein solcher Wille wäre ein in sich widersprüchlicher und somit sich selbst aufhebender –, ist evident und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Sich am Rechtsbruch nicht aktiv zu beteiligen, stellt ergo eine unabdingbare Pflicht des Sittengesetzes dar und eben deshalb werde ich prinzipiell nicht an Aktionen teilnehmen oder solche aktiv unterstützen, die einen Bruch des (Völker- und Verfassungs-)Rechts implizieren. Speziell gilt letzteres für sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Entsendung von TORNADO-Waffensystemen nach Afghanistan, da diese augenscheinlich gegen die Satzung der Vereinten Nationen und das deutsche Grundgesetz verstößt.

Zudem liefe ich Gefahr, mit der aktiven Unterstützung des Einsatzes von TORNADO-Waffensystemen in Afghanistan, gegen den gravierende verfassungsrechtliche, völkerrechtliche, strafrechtliche sowie völkerstrafrechtliche Bedenken bestehen, meinen dereinst geschworenen

<sup>2</sup> Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hamburg, 1965<sup>3</sup>, S. 42.

<sup>3</sup> Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft, Hamburg, 1974<sup>9</sup>, S. 36.

<sup>4</sup> Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft, Hamburg, 1974<sup>9</sup>, S. 36.

Dienstleid brechen, der von mir u. a. verlangt, „das **Recht** ... des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“, nicht aber es zu brechen und mit Füßen zu treten. Zu den zentralen Rechtsnormen des deutschen Volkes zählen fraglos Völkerrecht und Grundgesetz.

Im Hinblick auf diese Problematik befinde ich mich im übrigen in völliger Übereinstimmung mit zwei ehemaligen Generalinspektoren der Bundeswehr, nämlich General Peter von Kirchbach sowie General Klaus Naumann. Zum Spannungsverhältnis zwischen Gehorsamspflicht des Soldaten einerseits und Gewissensbindung andererseits hatte ersterer angemerkt: *„Die Spannung zwischen Freiheit und Gehorsam besteht in der Bindung an Befehle einerseits, in der Bindung an ein Wertesystem andererseits. Die Spannung besteht in der Bindung und Treuepflicht an den Staat einerseits und dem Wissen, dass staatliches Handeln immer nur das Vorletzte sein kann und dass das an ein höheres Wertesystem gebundene Gewissen eine entscheidende Berufungsinstanz sein muss. Sicher wird der Staat seinen Bürgern normalerweise nicht zumuten, gegen den Rat ihres Gewissens zu handeln. Im Wissen um diese Spannung aber und im Wissen, nicht jedem Anspruch zur Verfügung zu stehen, besteht letztlich der Unterschied zwischen Soldat und Landsknecht.“*<sup>5</sup> Darüber noch hinaus ging der Generalinspekteur General Klaus Naumann in seinem Generalinspektorsbrief 1/1994, wo er sogar von einer „Pflicht zur Gehorsamsverweigerung“ sprach, als er ausführte: *„In unserem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Ethik stehen dem Gehorsamsanspruch des Dienstherrn das Recht und die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung gegenüber, wo eben diese Rechtsstaatlichkeit und Sittlichkeit mit dem militärischen Auftrag nicht mehr in Einklang stehen, der Soldat damit außerhalb der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung gestellt würde.“*<sup>6</sup> Hieraus wiederum folgt hinsichtlich des in der Bundeswehr vielbeschwo- renen Primats der Politik: Dieser gilt ausschließlich innerhalb der Schranken von (Völker-)Recht und (Grund-)Gesetz – jenseits davon herrscht die Pflicht zur Verweigerung, zumindest aber, nach dem Urteilsspruch von Leipzig, der Primat des Gewissens.

Diese auf den Einlassungen der beiden Generale beruhende Konklusion korrespondiert zudem hervorragend mit dem von Generalleutnant Wolf Graf von Baudissin formulierten Leitbild des Staatsbürgers in Uniform als tragendem Prinzip der Inneren Führung. Durch diese Konzeption, die er vor dem Hintergrund der ultimativen deutschen Katastrophe des Zweiten Weltkrieges und dem desaströsen Versagen der Wehrmachtsführung entwickelt hatte, wollte von Baudissin sicherstellen, dass durch die kategorische Rechtsbindung der Streitkräfte ein erneuter Missbrauch deutschen Militärs zu illegalen, d. h. völkerrechts- und verfassungswidrigen Zwecken unter allen Umständen ausgeschlossen war. Exakt hierin besteht die Raison d'être der neugegründeten Bun-

<sup>5</sup> Kirchbach, Hans Peter von, Offizier im Heer der Einheit, in: TRUPPENPRAXIS, Nr. 4/1992, S. 335

<sup>6</sup> Naumann, Klaus: Generalinspektorsbrief 1/1994

deswehr: dass sie **nicht** funktioniert, wenn politische und militärische Entscheidungsträger sie in völkerrechtlich umstrittene und verfassungsrechtlich prekäre Einsätze befehlen. Und deshalb fordert die Konzeption der Inneren Führung mit ihrem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform genau den Soldatentypus, der zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden versteht und sich im Zweifelsfalle rechtswidrigen Befehlen widersetzt. Genau aus diesem Grunde pflegt doch die Bundeswehr die Tradition der Widerstandskämpfer des 20. Julis 1944, allen voran die des Obersts im Generalstab Claus Schenk Graf von Stauffenberg. Oder sollte in der Bundeswehr von heute die althergebrachte Maxime des Prinzen Friedrich Karl von Preußen in Vergessenheit geraten sein, der 1860 einen seiner Majore mit den Worten zurechtgewiesen hatte: „*Herr, dazu hat Sie der König zum Stabsoffizier gemacht, damit Sie wissen, wann Sie **nicht** zu gehorchen haben*“?

#### V.

Schließlich bestehen meinerseits nicht ausschließlich unter rechtlichen Aspekten, sondern auch aus humanitären Erwägungen erhebliche Gewissenbedenken gegen die Kriegsbeteiligung mit Waffensystemen TORNADO in Afghanistan. Wie unser Kamerad Oberstarzt a. D. Dr. Reinhard Erös und seine Frau in der Presse-Mitteilung der von ihnen geleiteten humanitären Hilfsorganisation „Kinderhilfe Afghanistan“ vom 8. Februar 2007 (Bezug 4) wissen lassen, wird „der anstehende Einsatz deutscher Tornado-Flugzeuge in Afghanistan ... die Sicherheit der nur noch wenigen zivilen Hilfs-Organisationen und Projekte in den Süd- und Ost-Provinzen Afghanistans deutlich gefährden.“ Nach Einschätzung von Erös, der sich bereits seit 1979 in Afghanistan persönlich engagiert und somit als einer der erfahrensten Kenner des Landes und seiner Menschen betrachtet werden muss, nimmt „die Gefährdung unserer Soldaten und ziviler Helfer und afghanischer MitarbeiterInnen ... damit dramatisch zu.“ Wortwörtlich warnt Erös vor einer „Irakisierung“ Afghanistans, ausgelöst durch die maßlos gewaltsame und menschenverachtende Kriegführung insbesondere der dort eingesetzten US-Truppen, wie sie sich beispielsweise in der „Operation Medusa“ Ende letzten Jahres manifestiert hatte. Nicht zuletzt aus diesen Gründen halte ich die Entsendung der TORNADO-Waffensysteme nach Afghanistan für nicht zu verantworten.

#### VI.

Im Hinblick auf den Einsatz von TORNADO-Waffensystemen in Afghanistan erging bis zum jetzigen Zeitpunkt von SKUKdo G3 der „Befehl für die Aufstellung und Verlegung der Fähigkeit Betriebsstoffversorgung im mil Landtransport zur logistischen Unterstützung des Einsatzes des Waffensystems TORNADO (TOR) RECCE in AFG“ – Az 30-72-01 (ISAF) vom 06. März 2007. An der Umsetzung dieses Befehls für den unterstellten Bereich des Wehrbereichskom-

mando IV – Süddeutschland – kann ich aus den dargelegten Gründen nicht mitwirken und beantrage daher, von diesem Auftrag entbunden zu werden. Darüber hinaus beantrage ich, wie oben bereits dargelegt, auch von allen weiteren Aufträgen, die im Zusammenhang mit der „Operation Enduring Freedom“ im allgemeinen und mit der Entsendung der Waffensysteme TORNADO nach Afghanistan im besonderen stehen, entbunden zu werden.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung (Bezug 1) dargelegt hat, ist *„den sich bei Inanspruchnahme der Gewissensfreiheit durch Soldaten für den militärischen Dienstbetrieb ergebenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten ... durch Herstellung ‚praktischer Konkordanz‘ Rechnung zu tragen. Dabei muss angestrebt werden, den aufgetretenen Gewissenskonflikt unter Wahrung konkret feststellbarer berechtigter Belange der Bundeswehr in einer Art und Weise zu mildern und zu lösen, dass die verfassungsrechtlich zwingend normierte ‚Unverletzlichkeit‘ der Gewissensfreiheit nicht in Frage gestellt, sondern gewährleistet und gesichert wird. Dies erfordert ein konstruktives Mit- und Zusammenwirken ‚beider Seiten‘“*. Darüber hinaus hat das Gericht ausgeführt, dass *„vom jeweiligen Soldaten ... erwartet werden [kann], dass er seine Gewissensnöte seinen zuständigen Vorgesetzten möglichst umgehend und nicht ‚zur Unzeit‘ darlegt sowie auf eine baldmöglichste faire Klärung der zugrunde liegenden Probleme dringt.“* Mit der von mir hiermit vorgelegten Dienstlichen Erklärung denke ich, dieser Forderung der Bundesverwaltungsrichter Genüge zu leisten.

Jürgen Rose  
Oberstleutnant